

# **BGer 5A 215/2022 vom 31. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_215\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_215_2022)

FR: TF 5A 215/2022 du 31 mars 2022

IT: TF 5A 215/2022 del 31 marzo 2022

## **Regeste**

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 141 IV 249 E. 1.3.1). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Das Verwaltungsgericht hat zusammengefasst festgehalten, dass es der Beschwerdeführerin nach drei Monaten im Altersheim merklich besser gehe und die Wunden verheilt seien, dass sie aber nicht mehr selbst gehen könne, gemäss Pflege keine zwei Meter mehr, und ein ambulanter Pflegedienst die notwendige Unterstützung nicht gewährleisten könnte, zumal auch das nachbarliche Umfeld nicht mehr zu Hilfeleistungen bereit sei. Bei einer Rückkehr in das eigene Haus bestünde eine grosse Gefahr der erneuten Verwahrlosung und Mangelernährung sowie erneuter Stürze aufgrund der Gehschwäche. Ausgehend von diesen Feststellungen hat das Verwaltungsgericht die (im Einzelnen dargestellten) Voraussetzungen für eine fortgesetzte fürsorgerische Unterbringung im Altersheim bejaht.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin schildert ihre Hochzeit, die berufliche Tätigkeit ihres Ehemannes und wie sie mit diesem stolz ihr Häuschen gebaut habe, das ihr sehr am Herzen liege. Bis zum Jahr 2020 sei dieses ein Bijou gewesen und sie habe nie Ärzte gebraucht, da sie nie krank gewesen sei. Einfach im letzten Jahr habe sie wegen des Knies nicht richtig putzen können, aber das wieder nachholen wollen. Sie selbst sei sauber und achte auf adrette Kleidung. Sie gehe regelmässig zur Physiotherapie und werde deshalb auch wieder laufen können. Sodann habe sie bereits ein Putzinstitut angerufen und werde auch eine Haushaltshilfe in Anspruch nehmen. Mit ihren Schilderungen und Versprechungen stellt die Beschwerdeführerin den Sachverhalt gewissermassen diametral anders dar, als er im angefochtenen Entscheid festgestellt ist. Mit rein appellatorischen Ausführungen ist aber

nicht dargetan, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid willkürlich sein sollen. In rechtlicher Hinsicht erfolgen letztlich keine Ausführungen; sinngemäss wird allenfalls die Selbstgefährdung und die Erforderlichkeit der Unterbringung in Abrede gestellt. Vor dem Hintergrund der willkürfreien Sachverhaltsfeststellung ist in deren Bejahung aber keine Rechtsverletzung zu erkennen.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.